

"Wohnen und Bauen"

Autor(en): **H.P.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **4 (1929)**

Heft 12

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-100464>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ein Artikel folgenden Wortlautes angenommen: «In Zeiten ausserordentlichen Wohnungsmangels bleibt es den Kantonen vorbehalten, mit Zustimmung des Bundesrates auf dem Verordnungswege für den ganzen Kanton oder für Teile desselben auf bestimmte Frist Vorschriften für die Bemessung des Mietzinses zu erlassen, die jedoch dem Vermieter den vollen Ersatz der Selbstkosten gewährleisten müssen. Als Selbstkosten gelten insbesondere eine angemessene Verzinsung des Anlagewertes und die Aufwendungen für die Liegenschaft, die öffentlich-rechtlichen Abgaben, Versicherungsprämien, Betriebs- und Unterhaltskosten, übliche Abschreibungen und Verwaltungskosten. Macht der Kanton von der Ermächtigung Gebrauch, so ist eine mit dem Wechsel einer Mietpartei verbundene Mietzinserhöhung von Amtes wegen, eine bei Fortsetzung des Vertrages vom Vermieter erklärte Mietzinserhöhung auf Begehren des Mieters behördlich zu überprüfen und herabzusetzen, wenn und soweit sie den der Vorschrift entsprechenden Mietzins offensichtlich übersteigt. Der Kanton bezeichnet die zur Ueberprüfung des Mietzinses zuständige Behörde und hat eine Rekursinstanz einzusetzen. Ein zum voraus erklärter Verzicht auf die Anrufung dieser Behörde ist nichtig. Die kantonalen Vorschriften bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundesrates».

Abgelehnt wurde ein Antrag, wonach die Voraussetzungen des ausserordentlichen Wohnungsmangels als erfüllt zu gelten hätten, wenn der Leerwohnungszustand während der Dauer eines Jahres weniger als 1 Prozent aller Wohnungen betrug, desgleichen ein Antrag, der die amtliche Ueberprüfung von Mietzinserhöhungen gänzlich ausschliessen, wie ein weiterer Antrag, der die amtliche Ueberprüfung in allen Fällen von Mietzinserhöhungen vorschreiben wollte, und schliesslich auch ein Antrag, den Kantonen in dieser Hinsicht volle Freiheit zu lassen. Es besteht in der Kommission Einverständnis darüber, dass die Kantone die bezüglichen Vorschriften nicht nur auf dem Verordnungswege, sondern auch auf dem ordentlichen Gesetzgebungswege erlassen können. Weiter wurde einem Antrag zugestimmt, der den Bund ermächtigen soll, in Zeiten ausserordentlichen Wohnungsmangels sich finanziell an Massnahmen der Kantone zur Förderung des Wohnungsbaues zu beteiligen, in der Weise, dass der Bundesrat über das Bedürfnis hierfür zu entscheiden und die Voraussetzungen, sowie Art und Höhe der Beteiligung des Bundes im Rahmen der bewilligten Kredite bestimmen soll.

Die Vorlage soll den Titel erhalten: «Bundesgesetz über Massnahmen und Novvorschriften gegen Wohnungsmangel». Im Hinblick darauf, dass es sich zur Hauptsache um Mass-

nahmen öffentlich-rechtlicher Natur handelt, sollen diese nicht als Ergänzung des Zivilrechtes bezeichnet werden. Zur endgültigen Bereinigung der Vorlage soll während der ersten Dezemberwoche nochmals eine Sitzung der Kommission stattfinden.

„Wohnen und Bauen“

Dies ist der Titel der neuen Zeitschrift, welche vom neuen Internationalen Verband für Wohnungswesen in Frankfurt a. M. herausgegeben wird. Sie erscheint monatlich in 3 Sprachen (deutsch, englisch und französisch); die Redaktion besorgt der Generalsekretär des Verbandes, Herr Dr. Hans Kampffmeyer in Frankfurt a. M., Bockenheimer-Landstr. 95.

Mit dieser Zeitschrift will der Verbandsvorstand in engere Fühlung mit den Mitgliedern treten, gleichzeitig können auf diese Weise die Wohnungsreformer in aller Welt über die Entwicklung des Wohnungswesens in anderen Ländern orientiert werden.

In vielversprechender Weise führt sich die Zeitschrift mit ihren ersten Nummern ein. No. 1, im Oktober 1929 erschienen, bringt einen Aufsatz von H. Sellier in Suresnes-Paris über die französische Wohnungsbaugesetzgebung, einen über «Better homes in Amerika» von Prof. James Ford in Cambridge, einen weiteren über die staatliche Bauförderung in der tschechoslowakischen Republik von Dr. Kubista in Prag und schliesslich einen Artikel über die Wohnungsbauvereinigungen in der Sowjetunion. No. 2 vom November 1929 enthält Artikel von Dr. Wibant, Amsterdam (Verbandspräsident), über Wohnungsfürsorge und Mietprobleme, von F. C. Boldsen, Kopenhagen, über das Wohnungswesen in Dänemark und von Sven Wallander, Stockholm, über die Baugenossenschaftsbewegung in Schweden.

Die Ausstattung der Zeitschrift ist trefflich; einzelne Artikel sind gut illustriert. Jede Nummer umfasst 48 Seiten, ungefähr im Format unserer Zeitschrift. Abonnementspreis Mk. 12.— jährlich, Mk. 6.— halbjährlich, Mk. 2.— für Einzelhefte. Alleinauslieferung für die Schweiz: A. Meyer-Sibert, Sonneggstr. 49 in Zürich 6.

Wir werden zur Orientierung unserer Mitglieder gelegentlich aus dem gediegenen Inhalte der Zeitschrift Proben bringen. Das Abonnement sei bestens empfohlen; es ermöglicht einen Ein- und Ueberblick über die Verhältnisse der einzelnen Länder auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge. H. P.

Reform in der Küche

Von Frau Dr. F. Huggenberg, Zürich

Wesentlich bestimmend für die Erleichterung der Hausführung ist die zweckmässige Anlage der Küche. Von hier aus geht der eigentliche Betrieb, von ihr schöpft der Mensch durch die Zubereitung der Nahrung seine Lebenskraft und Existenzmöglichkeit. Von jeher wurde der Herd als der Mittelpunkt des Hauses betrachtet, und ist es deshalb nicht recht verständlich, warum einer zweckmässigen Ausgestaltung der Küche — dieser Hauptwerkstätte der Frau — in welcher sie täglich mehrere Stunden zuzubringen hat, bis vor kurzem nicht mehr Aufmerksamkeit gewidmet wurde.

Anlage und Einteilung sollten möglichst den Arbeitsvorgängen entsprechend gehalten werden, sodass eine zeit- und kräfteersparende Abwicklung der vielen täglich sich wiederholenden Verrichtungen vor sich gehen kann. Wie kann dies in einer Küche der Fall sein, in welcher der Gasherd direkt beim Eingang, der Vorratsschrank in der entgegengesetzten Ecke beim Fenster, der Schüttstein in einem andern Winkel stehen muss, letzterer nur zu oft so gestellt, dass sich die Arbeitende selbst im Lichte steht. Welche Zeitverschwendung ergibt sich auch durch die verkehrte rechtsseitige Anlage des Tropfbrettes: das Geschirr muss beim Aufwaschen mit der linken Hand über die rechte auf das Brett plaziert werden! Wie kann wiederum die Arbeit erleichtert werden durch ein kleines rechtsseitiges Klappbrett, auf welches das zu reini-

gende Geschirr gestellt, von hier aus zum Waschen in das Spülbecken gelangt und von da auf das linksseitige Tropfbrett. Ein solcher Klapptisch kann viele Dienste versehen, auch beim Zurüsten der Gemüse etc., namentlich wenn er mit einer Rinne versehen ist, durch welche die Abfälle direkt in die darunter befindliche Schublade geschoben werden können und von hier wiederum mit einem einzigen Handgriff in den unter dem Schüttstein stehenden Kehrichteimer. Ganz unzweckmässig sind die niedern kleinen Schüttsteine, bei denen beim Waschen und Spülen ein stetes Übergiessen nicht zu vermeiden ist. Dies bedingt wiederholtes aufwaschen und abtrocknen des Bodens, also bücken: unnötige Kraftverschwendung nebst Zeitverlust. Für den Architekten sind derartige Einwände wahrscheinlich Kleinigkeiten, für die Hausfrau, die sich täglich mit hundert Dingen in der Küche zu beschäftigen hat, bedeuten gerade diese Kleinigkeiten eine Mehrbelastung ihrer Arbeit. Was helfen ihr gute Ratschläge zur Erhaltung ihrer Gesundheit, zum Wohle ihrer Familie durch Oekonomisierung der Kräfte, wenn sie täglich durch verkehrte, sinnwidrige Anlagen eine Menge unnötiger Schritte tun muss! Dem Arbeiter in der Fabrik wird das benötigte Werkzeug in möglichst greifbarer Nähe gegeben, damit er nicht durch Holen und Fortbringen unnötige Zeit versäumt. Warum soll der Hausfrau, die sich in ihrer Tätigkeit unzählige Male vielteilen